

Die Düngung von Mais an die Vorfrucht anpassen!

Bei der Düngung von Mais ist es sinnvoll, die Vorfrucht zu berücksichtigen, da diese unterschiedlich viel Stickstoff für die Nachfrucht hinterlässt. Abhängig von den Winterniederschlägen und den Mineralisationsbedingungen steht dieser beim Maisanbau in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung.

Wenn Sie aktuelle Werte für Ihren Standort bestimmen wollen, können Sie eine Bodenprobe ziehen und den mineralisierten Stickstoff (Nmin) bestimmen. Dies kann z.B. in einem Bodenlabor erfolgen. Eine vereinfachte Methode für die Abschätzung des Nitratgehaltes wurde im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer schon vorgestellt und kann unter www.lk-bgld.at (Grundwasserschutz, Wirtschaftsjahr 2010-2011, „2011-02-15 Einfacher Boden-Nitrat-Test“) nachgelesen werden.

<http://bgld.lko.at/?+Ackerbau-Wirtschaftsjahr-2010-11+&id=2500,1578341,...bW9kZT1uZXh0JnBhZ2luZz15ZXNfMF8xMCZjdD0xMSZiYWNRPT>

Im Zuge des Nitrat-Informationsdienstes www.nid.at werden im Gebiet Lichtenwörth, Zillingdorf, Neufeld nach unterschiedlichen Vorfrüchten Bodenproben gezogen und auf mineralisierten Stickstoff untersucht. Daraus ergibt sich nach der Sollwert-Methode für dieses Gebiet folgender aktueller N-Bedarf für Mais:

- Nach Vorfrucht Winterweizen: ca. 140 kg N/ha
- Nach Vorfrucht Körnermais: 120 – 130 kg N/ha
- Nach Zuckerrübe: ca. 120 kg N/ha
- Nach Wintergerste: 110 – 120 kg N/ha

Dabei ist aber jedenfalls das Aktionsprogramm Nitrat zu beachten (z.B. in Hanglagen, auf leichten Böden: Teilung von Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha).

Die Regelungen im Detail lauten:

Stickstoff-Düngung in Hanglagen

Auf geneigten Flächen besteht die Gefahr, dass Stickstoff in Oberflächengewässer abgeschwemmt wird. Dies sollte auf allen Flächen vermieden werden.

Auf Schlägen, die in dem Bereich von 20m, der an die Böschungsoberkante eines Gewässers angrenzend, eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10% aufweisen, sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Bei allen Kulturen sind Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar zulässig.
- Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais) ist zumindest eine der folgenden Maßnahmen erforderlich:
 - Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
 - Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mind. 20 Meter Breite oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - Mulchsaat, Direktsaat oder
 - Bestockung über den Winter (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen)

Stickstoff- Düngung entlang von Gewässern

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist folgendes zu beachten:

- Ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer ist zu vermeiden durch Einhaltung eines Mindestabstandes (lt. folgender Übersicht) zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden Gewässers.
- Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten. (Der Gewässerrandstreifen wird dabei mit einer Breite von 3m festgelegt, der Mindestabstand muss zwischen Ausbringungsfläche und Gewässerrandstreifen eingehalten werden.)

Der Mindestabstand ist größer, wenn der Bereich von 20m, der an die Böschungsoberkante des Gewässers angrenzt, eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10% aufweist.

Wenn ein Streifen zur Böschungsoberkante des Gewässers ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist und der Streifen die in folgender Übersicht angeführte Breite aufweist, gelten reduzierte Mindestabstände.

		Mindestabstand	
	Durchschnittliche Neigung des zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereiches von 20m	Regelfall	Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens entlang der Böschungsoberkante des Gewässers
Stehende Gewässer	Kleiner oder gleich 10%	20 m	10m
	Größer als 10%	20m	20m
Fließende Gewässer	Kleiner oder gleich 10%	5m 3m wenn der Schlag max. 1 ha groß und max. 50m breit ist oder neben Entwässerungsgraben	2,5 m
	Größer als 10%	10m	5m 3m wenn der Schlag max. 1 ha groß und max. 50m breit ist oder neben Entwässerungsgraben

Weitere Vorschriften

- Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15% Tongehalt).
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss jedoch spätestens während des auf die Ausbringung folgenden Tages erfolgen.

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten und in der Zentrale der Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Willi Peszt